



Firma  
Herrmann Industries GmbH  
Otto-Lilienthal-Str. 38b  
46539 Dinslaken

Telefonnummer  
02064 445-0

Steuernummer/Aktenzeichen  
101/5707/2592 VBZ 40

Datum  
03.02.2022

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Herrmann Industries GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46539 Dinslaken, Otto-Lilienthal-Str. 38b

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **101/5707/2592**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.02.2025**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Schillersir. 71  
46535 Dinslaken  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02064 445-0  
Telefax  
0800 10092675101  
Telefax Ausland  
0049 2064 445-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.,Di.,Do.,Fr 08:30-12:00 Uhr Di. 13:30-15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Service- u. Informationsstelle  
Mo.-Di. 7:00-12:00 Uhr Do.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr Do. 13:30-17:00 Uhr

BBk eh Düsseldorf  
IBAN DE23 3000 0000 0030 0015 41  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Nähe Bahnhof

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.